

Landesverordnung
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
in Schlachthöfen, Zerlegebetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben
Vom 9. Juli 2020¹

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsverbot

(1) Schlachthöfe, Zerlegebetriebe und fleischverarbeitende Betriebe, in denen

1. mehr als 75 Beschäftigte einschließlich Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers tätig sind oder
2. mehr als 20 v. H. der dort tätigen Personen Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers sind,

dürfen Beschäftigte, die innerhalb der vergangenen 14 Tage vor beabsichtigter Aufnahme der Tätigkeit in einer anderen Arbeitsstätte desselben Betriebs in der Produktion tätig waren, in der Arbeitsstätte nicht im Bereich der Produktion einsetzen.

(2) Das Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die über einen Nachweis über eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) mit negativem Ergebnis verfügen. Die Testung muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor beabsichtigter Aufnahme der Tätigkeit in einem Betrieb nach Absatz 1 vorgenommen worden sein. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die Kosten für die Einholung des Nachweises nach Satz 1 hat der Betrieb zu tragen. Der Nachweis ist der Leitung des Betriebs sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Nachweis ist von der Leitung des Betriebs für mindestens 14 Tage nach Aufnahme der Tätigkeit aufzubewahren.

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schlachthöfen, Zerlegebetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben vom 26. März 2021

(3) Neue Mitarbeitende eines Betriebs nach Absatz 1 dürfen nur dann in der Produktion beschäftigt werden, wenn der Leitung des Betriebs ein Nachweis nach Absatz 2 vorliegt, welcher bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.

(4) Den Beschäftigten eines Betriebs nach Absatz 1 ist es untersagt, bei Vorliegen von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, ihrer Tätigkeit in der Produktion des Betriebs nachzugehen.

(5) Aus dem Arbeitsschutz sich ergebende Verpflichtungen des Betriebs bleiben unberührt.

§ 2

Einreise aus Risikogebieten

Die Leitung eines Betriebs nach § 1 Abs. 1 hat zu überprüfen, ob Beschäftigte einschließlich Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers, die mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage nicht im Betrieb anwesend waren, sich in dieser Zeit in einem als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftem Gebiet aufgehalten haben; zur Überprüfung ergriffene Maßnahmen sind zu dokumentieren. Sofern nach den §§ 19 und 20 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung eine Pflicht zur Absonderung besteht, darf die betroffene Person nicht im Betrieb beschäftigt werden, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht.

§ 3

Informationspflicht

Die Beschäftigten sind von der Leitung des Betriebs ausdrücklich über das Beschäftigungsverbot nach § 1 Abs. 4 zu informieren und darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht. Außerdem sind alle Beschäftigten über die allgemeinen Hygienemaßnahmen, insbesondere über die richtige Verwendung und die maximale Tragedauer der Mund-Nasen-Bedeckung, hinzuweisen. Die Information durch die Leitung des Betriebs hat in der Muttersprache der Beschäftigten zu erfolgen.

§ 4

Kontaktdaten

Die Leitung des Betriebs hat sicherzustellen, dass Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sämtlicher auf dem Betriebsgelände anwesender Personen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit und mit aktuellem Stand verfügbar sind und für einen Zeitraum von vier Wochen nach der jeweils letzten Anwesenheit der Personen auf dem Betriebsgelände aufbewahrt werden; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 5

Weitergehende Schutzmaßnahmen

Die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden können Allgemeinverfügungen erlassen, die weitergehende Schutzmaßnahmen für Betriebe nach § 1 Abs. 1 enthalten. Des Einvernehmens mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium nach § 23 Abs. 1 18.CoBeLVO bedarf es nicht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1, 3 und 4 als Leitung des Betriebs das Beschäftigungsverbot nicht beachtet,
2. entgegen § 2 Satz 1 als Leitung des Betriebs keine Maßnahmen ergreift, um zu überprüfen, ob sich Beschäftigte in einem Risikogebiet aufgehalten haben, oder als Leitung des Betriebs die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,
3. entgegen § 2 Satz 2 als Leitung des Betriebs das Beschäftigungsverbot nicht beachtet,
4. entgegen § 3 als Leitung des Betriebs die Informationspflicht nicht beachtet,
5. entgegen § 4 Satz 1 die Verfügbarkeit der Kontaktdaten nicht sicherstellt oder gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 25. April 2021 außer Kraft.

Mainz, den 9. Juli 2020

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie